

**Feststellungsbericht - Tatsachenbericht über Gerhard SUHREN als Rechtsanwalt
im Vorgang des Kriegsverbrechens Mustafa Selim SÜRMELEI - EGMR 75529/01
und Hintergründe des gewerblich organisierten Kriegsverbrechens**

----- ANACOK Stiftung vom 26.08.2021 -----
Kommission für die Rechtswirksamkeit der Behörden und Regierungen

Dieser Feststellungsbericht kann nicht in alle Ebenen das erlittene Unrecht von Mustafa Selim SÜRMELEI als Binnenflüchtling von 39 Jahren wiedergeben und ist nur im Wesentlichen zum Verständnis im Bezug auf Gerhard SUHREN als Rechtsanwalt und deren Folgen gerichtet.

Kriegsverbrechen sind außervertragliche Schuldverhältnisse!

Der am 20.10.1962 in AMASYA geborene Mustafa Selim SÜRMELEI erlitt am 03.05.1982 als türkischer Staatsbürger auf dem Weg zur Schule einen unverschuldeten Verkehrsunfall. Seit dem 03.05.1982 streitet sich die HDI-Versicherung nach einem Verkehrsunfall mit Mustafa Selim SÜRMELEI über den Haftpflichtschaden. Die Versicherung verfolgt das Ziel, das Unfallopfer unendlich mit Hilfe der Justiz und Verfassungsschutz auf allen Ebenen existentiell "weichzukochen", um einen Abschluß weit unter dem Schaden aussetzend zu erpressen.

Als Unfallfolge wurde Mustafa Selim SÜRMELEI in die streitbare Justiz vorsätzlich hineingetrieben. Gerhard SUHREN als Rechtsanwalt hat diesen Vorgang kostenpflichtig übernommen, weil Rechtsanwaltszwang vor dem Landgericht behauptet wurde. Es ging bei dem Vorgang um Schmerzensgeld, das gemäß § 40 ZPO zu den nichtvermögensrechtlichen Ansprüchen gehört und im Gerichtsverfassungsgesetz ungeregelt keiner Gerichtsstandsvereinbarung unterliegt. Es liegt von Anfang an eine unwirksame und unzulässige Gerichtsstandsvereinbarung vor.

Gerhard SUHREN als Rechtsanwalt hätte die Unzuständigkeit der Justiz wissen und kraft Gesetz Mustafa Selim SÜRMELEI darauf hinweisen müssen. Mustafa Selim SÜRMELEI ist Ausländer und gemäß § 55 ZPO in der Regel immer prozeßfähig, soweit er in seinem Heimatstaat geschäftsfähig ist (Art. 71 RGBGB). Der Ausländer nimmt eine Kollisionsnorm an, wonach sich die Prozeßfähigkeit nach dem Heimatrecht richtet. Der Anwaltszwang gilt für Mustafa Selim SÜRMELEI nicht. Daher kommt es in erster Linie auf das Heimatrecht an, ohne das die Prozeßunfähigkeit in § 52 ZPO der Bundesrepublik Deutschland herangezogen werden muß, weil selbst ein entmündigter Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland trotzdem stets prozeßfähig ist (Art. 8 EGBGB). Eine gesetzliche Vertretung ist bei § 55 ZPO ausgeschlossen, so daß Gerhard SUHREN als Rechtsanwalt haftbar seiner Hinweis-, Auskunfts-, Beratungs-, Aufklärungs- und Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen ist.

Die Gerichtsstandsverpflichtung in § 42 EGBGB bei Obligationen ist keine gesetzliche Gerichtsstandsvereinbarung. Gerhard SUHREN als Rechtsanwalt hat Mustafa Selim SÜRMELEI darüber nicht informiert oder aufgeklärt.

Am 08.06.2006 wurde nach 24 Jahren "weichkochen" beim Europarat in EGMR 75529/01 von 47 Mitgliedsstaaten öffentlich festgestellt und bekannt gegeben, daß der Prozeß wegen überlanger Verfahrensdauer durch Art. 6 und 13 EMRK eine andauernde Menschenrechtverletzung ist, weil ein rechtsstaatliches Verfahren und eine wirksame Beschwerdemöglichkeit innerhalb der Justiz seit EGMR-Eingabe (Stand 2001) nicht zu erreichen ist. Der Europarat stellte die grundsätzliche Rechtsschutzlücke der Bundesrepublik Deutschland bei überlanger Verfahrensdauer fest, da es sich um ein außervertragliches Schuldverhältnis durch Kriegsverbrechen gegen einen Menschen handelt (§ 7 VStGB).

Zum weiteren Verständnis muß der Hintergrund historisch als Tatsache vorgetragen werden.

Quelle: Wikipedia.org Stand 25.08.2021

* Europäische Menschenrechtskonvention

* Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren

Die Bundesverfassungsrichterin Gertrude LÜBBE-WOLFF im HUMBOLDT FORUM RECHT (ECHR and national Jurisdiktion) stellt im Zusammenhang mit der Menschenrechtverletzung EGMR 65529/01 öffentlich fest, daß der Staat im Falle von Menschenrechtverletzungen den vorherigen Zustand wiederherstellen müsse und, wenn diese andauerten, der Staat diese **stoppen** müsse, so wie in Art. 3, 30-32, 56 UN-RES 56/83, Art. 6, 38-42 EGBGB und Art. 149 Genfer Abkommen IV - SR 0.518.51 verfassungsrechtlich mit Vorrang in Art. 25 GG gemäß zwingend völkerrechtlich in der öffentlichen Rechtsordnung verpflichtend ist. Bis zum heutigen Tag ist keine Entschädigung des Kriegsverbrechens erfolgt, obwohl Mustafa Selim SÜRMELEI als Rechtsträger gemäß Überleitungsvertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen als Siegermacht eine Besatzungsmacht ist (BGBl. 1954 II, S. 157 ff. (202 ff.); 1955 II, S. 405) und immer wieder auf die Entschädigungspflicht drängt, denn nur dann endet die Menschenrechtverletzung obligatorisch. Die Menschenrechtverletzung wurde festgestellt, aber nicht gestoppt oder beendet.

Viele einfache Menschen verstehen diese Zusammenhänge außerhalb ihres Rechtes nicht und der Jurist möchte das nicht verstehen, da sich Juristen mit den Rechtsgrundlagen des zwingenden Völkerrechtes nicht beschäftigen möchten, so daß Gerechtigkeit mit streitiger Demokratie vorsätzlich verwechselt wird, denn Krieg ist Privatsache (Art.1 (1) GG).

Menschenrecht ist kein bilateraler Vertrag zwischen Staaten, sondern eine prelaterale Verpflichtung des Staates in der Eides- und Treuhandpflicht. Da eine Menschenrechtverletzung prelaterale ein Kriegsverbrechen ist, hat die Bundesrepublik Deutschland den Krieg in EGMR 75529/01, durch Disqualifizierung wegen Menschenrechtverletzung im zwingenden Völkerrecht, verloren. Die zwingenden Regeln des Völkerrechtes sind entgegen Art. 25 GG in Verbindung mit Art. 6, 38-42, Art. 3, 30-32, 56 UN-RES 56/83, Art. 1, 149 Genfer Abkommen IV - SR 0.518.51, seit dem 08.06.2006 im Kriegszustand nicht eingehalten und die Einhaltung nicht durchgesetzt worden.

Mustafa Selim SÜRMELEI steht dem Rechtsobjekt "Staat Bundesrepublik Deutschland" völkerrechtlich als Rechtsträger gegenüber (darüber) und darf prelaterale Rechtsvorschriften aus dem Kollateralschaden obligatorisch geltend machen. Die Bundesrepublik Deutschland bricht zwingendes Völkerrecht, da sie die Entschädigung aus dem Kriegsverbrechen unter allen Umständen nicht bezahlen will. Das Kriegsverbrechen des Feindstaates Bundesrepublik Deutschland dauert deswegen noch an und kann erst dann beendet werden, wenn der geltend gemachte Kollateralschaden vollständig bezahlt ist. Der Sieger diktiert die Bedingungen der Obligation, und Obligationen werden nicht verhandelt, sondern vollstreckt.

Im Vortrag der Bundesverfassungsrichterin Gertrude LÜBBE-WOLFF im HUMBOLD FORUM RECHT wird Mustafa Selim SÜRMELEI erwähnt, dem ein Stillstand der Rechterlangung vom EGMR wegen überlanger Verfahrensdauer von 47 Mitgliedsstaaten des Europarates festgestellt, beschieden und zugestanden wurde. Gertrude LÜBBE-WOLFF behauptete, daß die Bundesrepublik Deutschland in diesem Fall schnell reagiert habe und einen Gesetzesentwurf schon im September 2006 vom Bundesjustizministerium vorgelegt wurde, der die Rechtsschutzlücke heile. Was die Öffentlichkeit nicht wissen durfte ist, daß der Verfassungsschutz Mustafa Selim SÜRMELEI nach allen Regeln der Kunst in Terroraktionen aussetzte, weil Terror die rechtswidrige Anwendung von gesetzter Gewalt ist. Der letzte bewaffnete Angriff gegen Mustafa Selim SÜRMELEI erfolgte aktuell, ohne einen bekannten Verwaltungsakt, am 02.08.2021.

Aufgrund eines Konfliktes zwischen dem EGMR und dem Bundesverfassungsgericht kam es in der Geschichte des Europarats zu einem beispiellosen offenen Widerstand einer ehemals nationalen Bundesverfassungsrichterin Renate JAEGER, die bis Ende 2010 Richterin am Menschenrechtsgerichtshof EGMR war. In Macht der Richter, - Das Parlament Nr. 28 vom 29 / 11.06.2005-, wurde der faschistische Grund aus der verfassungswidrigen Verschmelzung von Politik und Wirtschaft in Art. 133 GG genannt,

*„Vielleicht, mutmaßte Jaeger, sei es manchen Ländern als **„Nebeneffekt‘ der Überlastung des Gerichts ja gar nicht unlieb, wenn Menschenrechtsverstöße, nicht oder nicht zeitnah untersucht und gerügt werden‘**. Möglicherweise gebe es bei Regierungen, die wegen Verletzungen der Menschenrechtcharta zu Schadensersatz verurteilt werden, einen ‚Abschreckungseffekt‘ - mit der Konsequenz, daß den Staaten ‚Verlangsamung, Stillstand und Leerlauf‘ eventuell nicht unwillkommen seien ...“*

wozu die verpflichtete Schadensminderung zum rechtswidrigen Schadensmanagement der Haftpflichtversicherungen dient, um die Unfallopfer durch existentielle Erpressung, Nötigung und Bedrohung zur Aussetzung, "weichzukochen".

Im Grund liegt gemäß Art. 9, 11 UN-RES 56/83 für völkerrechtswidrige Handlungen ein außervertragliches Schuldverhältnis vor, weil die Abwesenheit oder der Ausfall der staatlichen Stellen der Bundesrepublik Deutschland vorliegt und

*"... Das Verhalten einer Person oder Personengruppe ist als Handlung eines Staates im Sinne des Völkerrechts zu werten, wenn die Person oder Personengruppe im Falle der Abwesenheit oder des Ausfalls der staatlichen Stellen faktisch hoheitliche Befugnisse ausübt und die Umstände die Ausübung dieser Befugnisse erfordern ...
Ein Verhalten, das einem Staat nach den vorstehenden Artikeln nicht zugerechnet werden kann, ist gleichwohl als Handlung des Staates im Sinne des Völkerrechts zu werten, wenn und soweit der Staat dieses Verhalten als sein eigenes anerkennt und annimmt... "*

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich als Feindstaat in Art. 53, 107 UN-Charta bei den vereinten Nationen freiwillig gelistet und wurde als Feindstaat aufgenommen, da der Feindstaat gegen die eigene Verfassungsordnung in Art. 25 GG das Völkerrecht selbst bei verlorenem Krieg verfassungsschutzwidrig nicht anerkennt.

Das zwingende Völkerrecht ist aber verpflichtende Akzeptanz, und der Krieg geht weiter, wenn die völkerrechtliche Akzeptanz durch private Anerkennung praktiziert wird.

Am 10.05.2007 wurde in EGMR 76680/01 durch den Mustervorgang EGMR 75529/01 gegen die Bundesrepublik Deutschland in vielen weiteren Vorgängen beim EGMR festgestellt, daß bei menschenrechtswidriger überlanger Verfahrensdauer die Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht nicht als wirksame Beschwerdemöglichkeit im Sinne des Art. 13 EMRK angesehen werden könne:

„[...] so erinnert der Gerichtshof daran, dass die Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht nicht als wirksame Beschwerde im Sinne des Artikels 13 der Konvention angesehen werden kann und ein Beschwerdeführer demnach nicht verpflichtet ist, von diesem Rechtsbehelf Gebrauch zu machen, auch wenn die Sache noch anhängig ist (Sürmeli ./ Deutschland [GK], Nr. 75529/01, Rdnrn. 103–108, CEDH 2006-...) oder bereits abgeschlossen wurde (Herbst ./ Deutschland, Nr. 20027/02, 11. Januar 2007, Rdnrn. 65–66).“

Obwohl mindestens seit dem 08.06.2006 Mustafa Selim SÜRMELEI eine völkerrechtliche Immunität gemäß § 20 (2) GVG hat, hat Gerhard SUHREN als Rechtsanwalt

- beim Landgericht § 42 EGBGB in Verbindung mit §§40, 41 ZPO ignoriert und
- sich um die Obligation aus dem Kriegsverbrechen nicht gekümmert.

Die Gerichtstandsverpflichtung in § 42 EGBGB bei Obligationen ist keine gesetzliche Gerichtstandsvereinbarung. Das Kriegsverbrechen gegen Mustafa Selim SÜRMELEI in § 245 ZPO wegen Stillstand der Rechtschuldpflege ist also kein Einzelverbrechen der Bundesrepublik Deutschland. Die völkerrechtliche Feststellung wurde beim Landgericht gegen die Verfassungsordnung in Art. 20 (4), 24 (3), 25 GG ignoriert, denn die Bundesrepublik Deutschland muß sich einem Obligationsgericht unterwerfen.

Gerhard SUHREN als Rechtsanwalt hat Mandatsverrat begangen, weil die obligatorische Gerichtstandsschutzverpflichtung nicht eingehalten worden ist.

zwingendes Obligationsgericht - Prävention und Restitution zur Amnestie

Art. 24 (3), 25, 95 GG, Art. 95 UN-Charta, Art. 149 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51

Gemäß Art. 24 (3) Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, -C.H. BECK Kommentar Jarass / PIEROTH zu IV. Schiedsgerichtsbarkeit (Abs. 3)-, ist das oberste Bundesgericht als Obligationsgericht per Verfassungsrang zwingend zuständig.

In Art. 24 (3) GG wird das oberste Bundesgericht in Art. 95 GG und Art. 95 UN-Charta bestimmt. "... Diese Charta schließt nicht aus, daß Mitglieder der Vereinten Nationen auf Grund bestehender oder künftiger Abkommen die Beilegung ihrer Streitigkeiten anderen Gerichten zuweisen..."

Das obligatorische Schiedsgericht wird vertraglich bindend und verpflichtend in Art. 149 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51 benannt und im zwingenden Völkerrecht vorausgesetzt. Das oberste Bundesgericht, -als obligatorisches Schiedsgericht-, ist

- 1. öffentlich durch Beitritt der Staaten in das Abkommen verpflichtet,**
- 2. umfassend in der Prävention und in der Restitution zur Amnestie gebunden sowie**
- 3. obligatorisch ohne Zustimmung des beklagten Staates von Amts wegen tätig.**

Die obligatorische Feststellung ist augenblicklich sofort vollstreckbar zu richten (ad-hoc), so in Art. 1, 149 Genfer Abkommen IV - SR 0.518.51, denn die Staaten haben sich verpflichtet,

"... das vorliegende Abkommen unter allen Umständen einzuhalten und seine Einhaltung durchzusetzen... Sobald die Verletzung festgestellt ist, sollen ihr die am Konflikt beteiligten Parteien ein Ende setzen und sie so rasch als möglich ahnden..."

Vergleich: Gertrude LÜBBE-WOLFF (ECHR and national Jurisdiktion)

Die obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit setzt eine Obligation voraus, wenn der Mensch als Hoheitsberechtigter in einem Verwaltungsakt gebeugt und/oder verletzt wird. Der Verstoß gegen das zwingende Völkerrecht in der öffentlichen Verfassungordnung (Art. 6 EGBGB) führt zur Obligation im außervertraglichen Schuldverhältnis (Art. 38-42 EGBGB). Ein Staat entsteht als juristische Person nur durch einen Verpflichtungsschuldvertrag (Art. 6 Recht der Verträge - SR 0.111) und kann nur durch eine Obligation salvatorisch im außervertraglichen Schuldverhältnis obligatorisch dienstbar gemacht oder liquidiert werden.

Für Verletzungen des zwingenden Völkerrechts, für Menschenrecht oder Grundrechte- sowie Grundfreiheitenverletzung besitzen die Bediensteten in den Behörden oder der Regierung keine Erlaubnis. Der Staat haftet vertraglich für die Rechtsverletzungen der Bediensteten in den Behörden und der Regierung und der Staat muß gegen den Verursacher der Tat vorgehen. Einzelpersonen in den Behörden und der Regierung sind für die Verletzungen verantwortlich.

Gemäß Art. 95 UN-Charta, Art. 24 (3), 25 GG, Art. 149 Genfer Abkommen IV - SR 0.518.51 ist das obligatorische Schiedsgericht zuständig, da Völkerrecht vor Bundes- und Landesgesetzen in verfassungsrechtlichen Grundrechten anzuwenden ist. Die Bundesrepublik Deutschland hat sich dem Abkommen im Zivilschutz unterworfen.

Die Staatenverantwortlichkeit für völkerrechtswidrige Handlungen gegen Art. 73 UN-Charta löst gemäß UN-RES 56/83, Art. 142-149 Genfer Abkommen IV - SR 0.518.51, Art. 95 UN-Charta die Prävention und Restitution zur Amnestie aus.

- **Präventionsanzeige (Strafverfolgung)**, um
 1. **den Verantwortlichen für sein Verhalten zu bestrafen (Repression)**,
 2. **ihn davon abzuhalten, erneut dieses rechtswidrige Verhalten fort zu setzen (Spezialprävention) und**
 3. **auch andere davon abzuhalten (Generalprävention).**
- **Restitutionsanzeige (Haftungsanzeige)** zur Amnestie, um sämtliche immateriellen und materiellen Folgen einer
 1. **unerlaubten Handlung**,
 2. **einer ungerechtfertigten Bereicherung**,
 3. **einer Geschäftsführung ohne Auftrag ("Negotiorum gestio") oder**
 4. **eines Verschuldens bei Vertragsverhandlungen ("Culpa in contrahendo")**

als Schaden, Folgeschaden und Folgebeseitigungsschaden als Gesamtschaden in der Obligation (ROM-Statut, EGBGB) geltend zu machen.

Um die vom EGMR aufgezeigten Rechtsschutzlücken zu schließen und eine wirksame Rechtsschutzmöglichkeiten im Falle überlanger Gerichtsverfahren sowie strafrechtlicher Ermittlungsverfahren zu schaffen, hat die Bundesregierung im Jahr 2010 einen Gesetzentwurf auf den Weg gebracht, der zwei Stufen vorsieht:

- auf der ersten Stufe sollen Betroffene die Möglichkeit erhalten, eine überlange Verfahrensdauer zu rügen („Verzögerungsrüge“)
- in einem zweiten Schritt kann gegebenenfalls ein angemessener Ausgleich geltend gemacht werden.

Dieser Gesetzentwurf ist gegen die öffentliche Rechtsordnung in Art. 6 EGBGB bei außervertraglichen Schuldverhältnissen innerstaatlich verfassungswidrig und nichtig, da es sich gegen Art. 24 (3) GG um kein Präventions- und Obligationsgericht handelt. Die Gründe der Kriegsverbrechen liegen im Staatsaufbaumangel, weil die Bundesrepublik Deutschland keine Prerogative besitzt und kein Rechtsstaat ist, denn Recht- und Geisteswissenschaften sind juristische Pseudowissenschaften und keine Rechtschaffung.

Zur Staatshaftung im Völkerrecht gilt, daß „im Völkerrecht der Staat, dessen Haftung wegen Verstoßes gegen eine völkerrechtliche Verpflichtung ausgelöst wird, ebenfalls als Einheit betrachtet wird, ohne daß danach unterschieden wird, ob der schadensverursachende Verstoß der Legislative, der Judikative oder der Exekutive zuzurechnen ist (EuGH- 224/01, Rz. 44, Urteil Brasserie du pêcheur und Factortame (Randnr. 34)).

Art. 25 GG: Völkerrecht vor Bundes- und Landesgesetz –Zivilschutz im genfer Abkommen

Das Verhalten eines jeden Staatsorgans ist als Handlung des Staates im Sinne des Völkerrechts zu werten, gleichviel ob das Organ Aufgaben der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt, der Rechtsprechung oder andere Aufgaben wahrnimmt, welche Stellung es innerhalb des Staatsaufbaus einnimmt, und ob es sich um ein Organ der Zentralregierung oder einer Gebietseinheit des Staates handelt. Ein Organ schließt jede Person oder Stelle ein, die diesen Status nach dem innerstaatlichen Recht des Staates innehat. Bundesrepublik Deutschland ist jede Person oder Personengruppe, die im Namen und im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland aktiv oder passiv, direkt oder indirekt, öffentlich oder privat in der Staatenverantwortlichkeit auftritt (Art. 1-11 UN-RES 56/83).

Demnach war das Mandat von Mustafa Selim SÜRMELEI wegen Beteiligung am Kriegsverbrechen bei Gerhard SUHREN als Rechtsanwalt seit 2001 beendet, denn die Nichtigkeit besteht von Anfang an (Vergleich §§ 43, 44 VwVfG, § 3, 40, 173 VwGO), weil der Rechtsanwalt ein Organ der Rechtspflege ist. Gerhard SUHREN als Rechtsanwalt machte aber nach dem 08.06.2006 weiter.

Aus diesem Grund waren nicht nur die Richter kraft Gesetz, sondern auch alle Juristen der Bundesrepublik Deutschland seit 2001 ausgeschlossen (Art. 6 EGBGB).

Diese und andere Abartigkeiten ergeben sich aus der Verletzung der zwingenden Regeln des Völkerrechtes in der öffentlichen Ordnung.

Art. 3, 32, 56, UN-RES 56/83 - Staatenverantwortlichkeit für völkerrechtswidrige Handlungen

- Die Beurteilung der Handlung eines Staates als völkerrechtswidrig bestimmt sich nach dem Völkerrecht. Diese Beurteilung bleibt davon unberührt, daß die gleiche Handlung nach innerstaatlichem Gesetz als rechtmäßig beurteilt wird.
- Der verantwortliche Staat kann sich nicht auf sein innerstaatliches Gesetz berufen, um die Nichterfüllung der ihm nach diesem Teil obliegenden Verpflichtungen zu rechtfertigen.
- Soweit Fragen der Verantwortlichkeit eines Staates für eine völkerrechtswidrige Handlung durch diese Artikel nicht geregelt werden, unterliegen sie weiterhin den anwendbaren Regeln des Völkerrechts.

Rechtbeugung durch Rechtsverstoß in einer Republik: Art. 6 EGBGB

- Eine Rechtsnorm (Gesetz) eines Staates ist nicht anzuwenden, wenn ihre Anwendung zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des Menschenrechtes offensichtlich unvereinbar ist.
- Das Gesetz eines Staates ist insbesondere nicht anzuwenden, wenn die Anwendung mit den Grundrechten und Grundfreiheiten unvereinbar ist.

Gemäß Art. 24 (3), 25, 95 GG waren insbesondere in § 41 (7) ZPO die Richter des Landgerichts die selben Richter wegen dem Schaden, Folgeschaden und Folgebeseitigungsschaden aus dem Kriegsverbrechen, die "... in Sachen wegen überlanger Gerichtsverfahren",

-wenn ein Richter im beanstandeten Verfahren in einem Rechtszug mitgewirkt hat,
auf dessen Dauer der Entschädigungsanspruch gestützt wird-,

kraft Gesetz im In-Sich-Geschäft (§ 181 BGB) wegen Kriegsverbrechen ausgeschlossen.

Gerhard SUHREN als Rechtsanwalt hat auf nichts reagiert und auch nicht auf die zahlreichen Hinweise von Mustafa Selim SÜRMELEI gehört, daß der Verfassungsschutz ihn terrorisiert. Der Verfassungsschutz unter Anleitung des Generalbundesanwalts Harald RUNGE sowie der Generalstaatsanwalt Frank LÜTTIG sind für zahlreiche unschuldige Inhaftierungen (9 Monate Untersuchungshaft) und bewaffnete Konflikte durch Polizei und Justiz verantwortlich. Alle Terrorakte sind bis zum heutigen Tag bei den Behörden und der Regierung unbearbeitet, weil eben das Kriegsverbrechen weiterhin betrieben wird. Das letzte bewaffnete Attentat fand am 02.08.2021, gegen Mustafa Selim SÜRMELEI, ohne einen Verwaltungsakt, statt.

Mustafa Selim SÜRMELEI berichtet nachvollziehbar über ständige Prozeßbetrügereien und bewaffnete Attentate mit Hilfe des Verfassungsschutzes für die Versicherung, Behörden und Regierung.

Gerhard SUHREN als Rechtsanwalt hätte wissen müssen, daß selbst durch ein neues Gesetz in § 198 GVG die Entschädigung nicht innerstaatlich durchgeführt werden kann, da alle Gerichte kraft Gesetz in § 40 ZPO und alle Richter Kraft Gesetz in § 41 ZPO systematisch in Art. 24 (3), 25 GG in Obligationsverpflichtungen ausgeschlossen sind.

Die nationale Ablehnung eines Richters innerhalb der Justiz kann nur einzeln mit Begründung und Glaubhaftmachung erfolgen, wobei die Entscheidung nach willkürlicher Billigkeit innerhalb der Justiz durch dieselbe Richtergruppierung erfolgt. Mehrere Richter in einem Befangenheitsantrag werden in der streitigen Justiz der politischen Bundesrepublik Deutschland regelmäßig ungeprüft als unzulässig verworfen, weil die Richter angeblich nur einzeln wegen Befangenheit beschwert werden können. Demokratie ist keine Gerechtigkeit.

Im zwingenden Völkerrecht sind dagegen alle Richter kraft Gesetz ausgeschlossen, wenn nur ein Richter die zwingenden Regeln des Völkerrechtes in der öffentlichen Ordnung verletzt und die anderen Richter die Tat dulden oder tolerieren (Mittäterschaft).

Hinweis:

Das Verhalten eines jeden Staatsorgans ist als Handlung des Staates im Sinne des Völkerrechts zu werten, gleichviel ob das Organ Aufgaben der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt, der Rechtsprechung oder andere Aufgaben wahrnimmt, welche Stellung es innerhalb des Staatsaufbaus einnimmt, und ob es sich um ein Organ der Zentralregierung oder einer Gebietseinheit des Staates handelt. Ein Organ schließt jede Person oder Stelle ein, die diesen Status nach dem innerstaatlichen Recht des Staates innehat. Bundesrepublik Deutschland ist jede Person oder Personengruppe, die im Namen und im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland aktiv oder passiv, direkt oder indirekt, öffentlich oder privat in der Staatenverantwortlichkeit auftritt (Art. 1-11 UN-RES 56/83).

Seit dem 08.06.2006 durften alle staatlichen Gesetze gegen Mustafa Selim SÜRMELEI gemäß Art. 6 EGBGB, Art. 3, 32, 56 UN-RES 56/83 bei völkerrechtwidrigem Handeln in der öffentlichen Rechtsordnung nicht mehr angewandt werden. Da der volle immaterielle und materielle Schaden, Folgeschaden und Folgebeseitigungsschaden bisher nicht entschädigt worden ist, dauert die Menschenrechtverletzung in Folge des Kriegsverbrechens weiter an (UN-RES 56/83, Art. 38-42 EGBGB).

- Mustafa Selim SÜRMELEI ist durch den Unfall ein Binnenflüchtling geworden.
- Das Kriegsverbrechen ist eine Folge des Unfalles.

Gemäß § 7 VStGB ist eine Menschenrechtverletzung ein Kriegsverbrechen, denn gemäß Legaldefinition des deutschen Bundestages WD 2 – 3000 -175/07 ist Krieg die Abwesenheit von Recht. Der Prozeß war also eine "Gewaltmaßnahme unter Abbruch der diplomatischen Beziehungen", denn Stillstand der Rechtschuldpflege in § 245 ZPO beschreibt als Ausfall oder Abwesenheit der staatlichen Stellen als Kriegszustand im katastrophalen Zustand "Holocaust". Die Überleitungsverträge wurden nach dem 08.06.2006 verletzt, weil Mustafa Selim SÜRMELEI als Rechttitelträger den 47 Mitgliedsstaaten gegen sowie darüber steht und Rechtsvorschriften erlassen darf.

Aus diesem Grund mußte seit dem 08.06.2006 das zwingende Völkerrecht in der Bundesrepublik Deutschland rückwirkend seit 2001 angewandt werden, doch Gerhard SUHREN als Rechtsanwalt und das Landgericht führten den Prozeß ins Absurde, da bereits als Sonderfall eine Verfristung der Sperrwirkung eingetreten war, denn eine Wiederaufnahme von einem Kriegsverbrechen im Feindstaat ist nichtig, sitten- und rechtswidrig (§§ 43, 44 VwVfG, § 40 VwGO). Eine Nichtigkeitsklage bei Verfristung der Sperrwirkung ist nicht möglich.

- Die Grundsätze des ius gentium und ius bellum werden nicht eingehalten.
- Der Kriegsverbrecher als Aggressor diktiert und führt nach dem Sieg das Kriegsverbrechen fort.

Aus dem gesamten Verlauf des (ins absurde) Verfahrens als vom Rechtweg abgekommen ergibt sich, daß zumindest der Prozeß seit 2001 hätte ausgesetzt werden müssen, denn das Landgericht hätte in diesem Vorgang selbst gemäß Art. 25, 100 GG das Normenkontrollverfahren verfassungsrechtlich von Amts wegen durchführen müssen. In diesem Zusammenhang war Gerhard SUHREN als Rechtsanwalt untätig und hat sich passiv verhalten. Gerhard SUHREN als Rechtsanwalt hat auch nicht bei den berechtigten Beschwerden mitgewirkt.

Der EGMR ist kein Vorabentscheidungsgericht, nimmt salvatorisch nur beendete Vorgänge an, und kann im Sonderfall nicht zu einer Weiterführung des Prozesses bei Sperrwirkung der Verfristung beim Landgericht führen. Nun müssen die rechtswidrigen Interessen der Bundesrepublik Deutschland berücksichtigt werden, damit die Tat besser verstanden werden kann.

Der europäische Gerichtshof stellte die Rechtsschutzlücke fest, und seit dem 08.06.2006 versuchte nun die Bundesrepublik Deutschland ein antizyklisches Gesetz zu modellieren, das gegen alle Regeln des zwingenden Völkerrechtes der öffentlichen Ordnung verstößt. Das Wort "Rechtsschutzlücke" bezeugt eben die Unvollkommenheit des Systems und EGMR 75529/01 beweist in Folge dieses Kriegsverbrechen der Bundesrepublik Deutschland.

Es wurde nach dem 08.06.2006 heimlich und ohne Mitwirkung von Mustafa Selim SÜRMELE nach §§ 198 ff. GVG ein Gesetz als Rechtsschutz bei überlangen Verfahren erschaffen, welches eine wirksame Beschwerde im Sinne des Art. 13 EMRK in Zukunft vortäuschen soll, damit mit dem Inkrafttreten der Bestimmungen die Ausnahmefälle bei Individualbeschwerden wegen überlanger Verfahrensdauer beim EGMR nicht angenommen werden, denn es liegen massive Beschwerden wegen Menschenrechtverletzung beim EGMR vor.

Bei Mustafa Selim SÜRMELE ging es um die Gerechtigkeit in der Rechtstaatlichkeit, die nicht existiert, also nicht nur Art. 13 EMRK, sondern vorrangig Art. 6 EMRK (Recht auf ein rechtstaatlich gerechten Vorgang (Verfahren - vom Ziel abgekommen)). So kam es, daß das Ziel des Kriegsverbrechens als Stillstand der Gerechtigkeit weitergeführt worden ist, weil Gerhard SÜHREN als Rechtsanwalt die offensichtliche Kritik von Mustafa Selim SÜRMELE ignorierte und somit verweigerte, denn er wurde zum Kollaborateur, der 2007 in Folge tatsächlich mit dem Bundesverdienstkreuz ausgezeichnet wurde. Gerhard SÜHREN als Rechtsanwalt, der sich an dem Kriegsverbrechen gegen Mustafa Selim SÜRMELE beteiligte, wurde unmittelbar mit dem Bundesverdienstkreuz geehrt (wahrscheinlich vom Verfassungsschutz vorgeschlagen).

Das "neue" Gesetz der Bundesrepublik Deutschland beinhaltet die Entschädigung für unmenschliche Kriegsverbrechen mit pauschal 1.200,00 Euro/Jahr. Dieses neuartige Gesetz verstößt gegen die Präambel, Art- 1-19, 20 (4), 24 (3), 25, 100, 101, 103 GG, da bei einer Grundrechtverletzung das Gesetz eines Staates nicht angewandt werden darf und völlig überflüssig und in der Rechtsanwendung nichtig ist (Art. 6, 38-41 EGBGB, Art. 3, 30-32, 56 UN-RES 56/83 in Verbindung mit §§40, 41 ZPO). Die Vermutung steht gegen die Absicht, daß mit dem Gesetz die Kriegsverbrechen nicht verhindert werden sollen. Die gesetzliche Entschädigung von 1.200,00 Euro/Jahr ist an die willkürliche Billigkeit der Justiz als In-Sich-Geschäft gebunden. Die Menschenrechtverletzung soll für 1.200,00 Euro/Jahr weiterhin betrieben werden können, denn die Ursache der Menschenrechtverletzung wurde also nicht gelöst, sondern im Hintergrund wurden Menschenrechtverletzungen planmäßig organisiert.

Deswegen wurde Mustafa Selim SÜRMELEI gegen die völkerrechtlich-zwingenden Regeln nicht entschädigt und kann auch nach der völlig irrigen Meinung der Juristen innerstaatlich nicht rückwirkend entschädigt werden, doch die Menschenrechtverletzung hält noch an, solange die vollständige immaterielle und materielle Entschädigung des Schadens, Folge- und Folgebeseitigungsschadens nicht bezahlt worden ist. Die Regeln des zwingenden Völkerrechtes in der öffentlichen Rechtsordnung sind weiterhin schwer verletzt.

Aus diesem Grund wurde Mustafa Selim SÜRMELEI mit Hilfe von Gerhard SUHREN als Rechtsanwalt gegen § 55 ZPO zur Prozeßunfähigkeit nach dem 08.06.2006 degradiert, damit jedes vernünftige Argument verweigert werden konnte. Die Bundesrepublik Deutschland erkannte über das Justiz- und Innenministerium die Gefahr, -weil das Kriegsverbrechen öffentlich wurde-, und begann nun Völkermord über den Verfassungsschutz in allen Lebensbereichen von Mustafa Selim SÜRMELEI aggressiv zu betreiben. Völkermord ist die Weiterführung der unmenschlichen Behandlung nach Tatsachenfeststellung (§§ 6-7 VStGB).

Diese Tatsachen lassen sich sehr gut dokumentieren, in dem öffentlich Fassadenschmutz vom Verfassungsschutz gegen die Opfer des System Bundesrepublik Deutschland in der Rechtspraxis betrieben wird, in dem Menschen, die in der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt sind, zum politischen Reichsbürger abgestempelt werden, damit nunmehr die Bundesrepublik Deutschland die eigenen Kriegsverbrechen in Folge wirkungsvoll organisieren kann, denn Menschenrechtverletzung kostet nach privater Anerkennung der Justiz gemäß § 198 GVG nun 1.200,00 Euro/Jahr!

Die Betitelung "Reichsbürger" dient nunmehr dazu, Menschenrechtverletzungen durch Gleichschaltung in Europa zu planen und durchzuführen. Mit Abstempeln der Menschen zu Reichsbürgern sollen die Opfer des Systems als Binnenflüchtlinge in allen Ebenen ausgesetzt und existentiell in Not, Notstand, Notwehr und Selbsthilfe gebracht und gehalten werden, denn das Gesetz bietet dann nach willkürlicher Billigkeit in der Justiz einen Ausgleich von 1.200,00 Euro/Jahr bei gleichzeitig unschätzbaren Dauerschaden der Opferfamilien auf Generationen. Von dieser Zerstörung lebt die Bundesrepublik Deutschland, weil Systemaufbaufehler der fehlenden Prärogative in diesen Systemstaaten vorliegen. Diese Unrechtspraxis verstößt gegen Richtlinien und Regeln für Binnenflüchtlinge.

Als Prototyp Reichsbürger werden Menschen im und vom System als Handlungsempfehlung degradiert und gedemütigt, die ihren Glauben an das System wegen Grundrechtverletzungen an Grundrechten und Grundfreiheiten verlieren, und gemäß öffentlicher Rechtsordnung die schädliche Anwendung der staatlichen Gesetze rechtmäßig mit Widerstand gemäß Art. 20 (4) GG rügen. Reichsbürger werden Menschen ohne weitere Begründung in den Behörden und Regierung, wer als Mensch die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland in der Metaphysik der reinen Vernunft für "ungültig" hält und halten muß, wenn Grundrechte und Grundfreiheiten gegen die öffentliche Rechtsordnung verletzt werden.

So werden Menschenrechtverletzungen in einem vorsätzlich illegitimen System ohne Prärogative nach irriger Meinung der Gleichschaltung legal praktiziert, damit bei Fall des Systems die Entschädigung auf 1.200,00 Euro/Jahr nach willkürlicher Billigkeit reduziert werden kann, denn die Bundesrepublik Deutschland GmbH haftet nach dem allgemeinen Geschäftsbedingungen bei "Schuldverhältnissen" wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt mit 25.000,00 Euro (<https://www.deutsche-finanzagentur.de/de/agb/>). Das Obligationsrecht von Mustafa Selim SÜRMELEI wird tatsächlich in der Bundesrepublik Deutschland pflichtwidrig mißachtet, und somit besteht der völkerrechtliche Kriegszustand des Feindstaates fort.

Natürlich behauptet die Bundesrepublik Deutschland (GmbH als Aktiengesellschaft) als Staat, daß sie keine GmbH sei, obwohl Gebietskörperschaften wie der Bund nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs als Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz (AktG) anzusehen (Bundesministerium für Finanzen - Liste der mit dem Bund verbundenen Unternehmen) sind. Der Bund tritt in Art. 133 GG nur in die Rechte und Pflichten des vereinigten Wirtschaftsgebietes ein. Somit ist der Bund durch die Verschmelzung von Politik und Wirtschaft der Faschismus. Der Bund ist somit ein faschistischer Verband und nicht das Deutsche Volk im Bekenntnis unverletzlicher und unveräußerlicher Menschenrechte (Art. 1 GG). Zu diesem Verband gehört die HDI-Haftpflichtversicherung vor dem Landgericht als in sich verbundenes recht- und sittenwidriges Unternehmen, das von der Bundesrepublik Deutschland in Lizenzen (§ 12 InsO) gehalten und beherrscht wird (BVerfGE 1 BvR 1766/2015).

Hinweis:

Im Völkerrecht ist die Bundesrepublik Deutschland vorrangig voll haftbar, denn zur Staatshaftung im Völkerrecht gilt, daß „im Völkerrecht der Staat, dessen Haftung wegen Verstoßes gegen eine völkerrechtliche Verpflichtung ausgelöst wird, ebenfalls als Einheit betrachtet wird, ohne daß danach unterschieden wird, ob der schadensverursachende Verstoß der Legislative, der Judikative oder der Exekutive zuzurechnen ist (EuGH- 224/01, Rz. 44, Urteil Brasserie du pêcheur und Factortame (Randnr. 34)). Bundesrepublik Deutschland ist jede Person oder Personengruppe, die im Namen und im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland aktiv oder passiv, direkt oder indirekt, öffentlich oder privat in der Staatenverantwortlichkeit gegen den Menschen auftritt (Art. 1-11 UN-RES 56/83), denn der Mensch steht dem Staat gegen und über!

Nach der Feststellung in BVerfGE 1 BvR 1766/2015 der Verfassungordnung gilt,

juristische Personen im öffentlichen Recht (GR) haben keine Grundrechtberechtigung, sondern sind Grundrecht verpflichtet, wenn sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen (Grundrecht = öffentliche Ordnung). Juristische Personen des privaten Rechts haben keine Grundrechtberechtigung, wenn sie von der öffentlichen Hand gehalten oder beherrscht werden. Denn nach der

**Konfusions - und Durchscheinargumentation
können sie nach *acta iure imperii* ohne *ius gentium in ultra vires***

nicht grundrechtverpflichtet und gleichzeitig grundrechtberechtigt sein
oder mehr Rechte übertragen als sie selbst besitzen.

Ein Verband juristischer Personen ohne Grundrecht ist nicht

- grundbuch-, recht-, geschäft-, handlung-, delikt-, insolvenz-, vertrag- oder prozeßfähig
- und begründen nur einen Handelssitz (Eigenkapitalverfahren).

Vergleich: Erklärung nds. Justizministeriums - DOC 1001 I-202.45 vom 19.01.2017

Wie in der Menschheitsgeschichte die Propheten NOAH oder MOSES wegen ihres Glaubens an eine bessere Zukunft in das heilige Land gingen, so trennen sich die Opfer des Systems der Bundesrepublik Deutschland als Binnenflüchtlinge.

Diese Menschen werden als Prototyp "Reichsbürger" genannt, weil sie die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland gemäß Art. 20 (4), 25 GG im Notstand in Frage stellen müssen, weil Grundrechte und Grundfreiheiten verletzt werden, wie in Art. 6 EGBGB im außervertraglichen Schuldverhältnis der Prärogative für die Prävention der prelateralen Präambel im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland bestimmt ist.

Reichsbürger ist, wer die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland in Frage stellt!

Anstatt und in Folge des Kriegsverbrechens der festgestellten Menschenrechtverletzung in EGMR 75529/01 der Bundesrepublik Deutschland wurden Mechanismen des Krieges angewandt und fortentwickelt, wobei im deutschen Bundestag der Krieg am 21.11.2007 (nach EGMR 75529/01 vom 08.06.2006) in WD 2 – 3000 -175/07 völkerrechtlich als „Gewaltmaßnahmen unter Abbruch der diplomatischen Beziehungen“ definiert wurde, denn eine Tat kann durch Elemente der völkerrechtswidrigen Handlung durch Tun oder Unterlassung begangen werden (UN-RES 56/83). Mustafa Selim SÜRMELEI ist durch die völkerrechtliche Legaldefinition des deutschen Bundestages ein Kriegsoffer.

Damit ein Gesetz zum Schutz der Bundesrepublik Deutschland (Drucksache 17/3802 vom 17.11.2010) bei Menschenrechtverletzungen als Kriegsverbrechen angewandt werden kann, wurde über den Verfassungsschutz in Brandenburg (Brand = Holocaust, brandenburgisches Institut für Gemeinwesenberatung, Gemeinwesen = bössartiger Satanismus) ein Buch zur Anleitung zu Begehung von Kriegsverbrechen gegen Menschen an die Bediensteten als Handlungsempfehlung in den Behörden und Regierungen herausgegeben, in dem Kriegsverbrechen gemäß §§ 198 ff. GVG, -das Gesetz als Rechtsschutz bei überlangen Verfahren-, in willkürlicher Billigkeit der Justiz nach Art des Hauses entschädigt werden soll, so der fatale Gedanke. Die Handlungsempfehlung besagt nun, daß jeder Bedienstete in den Behörden und Regierungen privat für diese Handlung bei Nichtanwendung der erforderlichen Remonstrationspflicht haftet und die Staatshaftung dadurch entfällt, denn Krieg ist Privatsache.

Weil der Observer des Verfassungsschutzes feststellte, daß viele Menschen durch den Systemmangel seit 2009 verletzt sind und innere Unruhen in der Bundesrepublik Deutschland befürchtet wurden, denn die Kriegsverbrechen häufen sich wegen dem Systemmangel. Die Menschen, die wörtlich "... sich vom politischen System abgewandt haben, weil sie ihre Werte politisch nicht mehr vertreten fühlen...", wurden daher als Teil des „Reichsbürger“-Spektrums mit dem Begriff der „Staatsverdrossenheit“ charakterisiert.

Quelle: Definition im Handbuch "Reichsbürger" ISBN: 978-3-00-048341-7, Seite 28

In Folge wurden damit systematische Grundrechtverletzungen gegen Art. 3-4 GG begangen.

".... Niemand darf wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich...“.

Im Handbuch Reichsbürger wird für 2009 wörtlich erklärt,

"... denn die Resonanz war so hoch, daß zahlreiche weitere Veranstaltungen folgten. In den Jahren 2012 bis 2014 nahmen rund 2.000 Bedienstete der Landes- und Kommunalverwaltungen daran teil. „Reichsbürger“ sind zugegebenermaßen nicht das Zentrum der rechtsextremen Probleme im Lande. Sie sind nicht einmal durchgängig rechtsextrem...“.

Reichsbürger sind Menschenrechtverletzungsoffer, die zu Binnenflüchtlingen gemacht werden. Das Handbuch Reichsbürger wurde dann in Folge EGMR 75529/01 mit dem völkerrechtswidrigen Gesetz gegen Art. 6 EGBGB gemäß §§ 198 ff. GVG als Rechtsschutz bei überlangen Verfahren nach willkürlicher Billigkeit herausgegeben und die Bediensteten in den Behörden und Regierungen als Handlungsempfehlung für vorsätzlich illegitime Kriegsverbrechen herausgegeben, in dem Systemopfer durch Eintragungen in eine Behördendatenbank beim Bundesamt für Justiz" systematisch-psychische Kriegsmethoden von

Gaslighting, Taphephobie und Prosopagnosie

erleiden sollen, um

- Anfragen zur Aufklärung und Erkenntnis direkt nicht zu beantworten,
- mit dem Ziel die Ansprüche und Verpflichtungen nicht zu erfüllen,
- gegen das zwingende Völkerrecht zu verstoßen,
- gegen die öffentliche Rechtordnung zu verstoßen,
- um die Zuständigkeit in den Behörden und der Regierung anonym abzuwimmeln,
- um die Verantwortung in den Behörden und der Regierung anonym abzuwimmeln,
- um telefonische Anfragen und Nachfragen abzubrechen
- um auf Anfragen nicht zu reagieren und willkürlich Hausverbote zu erteilen
- und in Folge der Aussetzung mit Behauptungen von Beleidigungen, Bedrohungen und Erpressungen die Opfer mit allen Mitteln des Militarismus vom Verfassungsschutz strafbar verfolgen zu lassen.

Diese Kriegsmethoden (Vergleich Definition deutscher Bundestag am 21.11.2007 in WD 2 – 3000 -175/07 völkerrechtlich als „Gewaltmaßnahmen unter Abbruch der diplomatischen Beziehungen“) haben das physische Ziel der Schocktherapie, gewaltsame und bewaffnete Konflikte der Aggression zu erzeugen und anzuwenden, bei dem in Folge der dichten, harten und langen Rechtverletzungen dem Rechtspfern die Behinderungen des Lebensvollzuges entstehen sollen, da der Sozial- und der Rechtsstaat auf Grund des Systemaufbaumangels nicht funktioniert. Nach dem Ziel des stockholmer Syndroms sollen die Systemopfer "weichgekocht" werden, um dem Argument des Verbrechers zu folgen, damit die personelle Existenz der Unterhaltung wieder möglich wird. Das Handbuch "Reichsbürger" soll sicherstellen, daß die Bediensteten in Behörden und Regierungen im Kriegszustand gegen das verfassungsrechtlich garantierte Menschenrecht weiterhin

- Fragen nicht vollständig und wahrheitsgemäß beantworten,
- die bestehenden Recht- und Vertragverletzungen nicht beenden
- und vom Ziel stillschweigend mit bewaffneten Gewalthandlungen
- unter arglistig-heimtückischem Geheimvorbehalt durch Täuschung und Tarnung von Scheingeschäften durch Prototypisierung des Menschen zum Reichsbürger nicht abzulassen.

Hinweis:

Die Formulierungs- und Orientierungsempfehlungen sind auf Seite 138-139 im Handbuch "Reichsbürger" beschrieben:

„... Wer mit ‚Reichsbürger‘-Aktivitäten konfrontiert wird, kann sich an folgenden Hinweisen orientieren:

- Es ist sinnlos, mit ‚Reichsbürgern‘ zu diskutieren. Denn ‚Reichsbürger‘ verfolgen damit das Ziel, Verwirrung zu stiften, um staatliche Stellen vom rechtlich gebotenen Handeln abzulenken.
- Bei Vergehen von ‚Reichsbürgern‘ sollten staatliche Stellen schnell und konsequent handeln. Wenn ein ‚Reichsbürger‘ beispielsweise Manipulationen am KFZ-Kennzeichen vornimmt, sollte unverzüglich der Betrieb des Fahrzeugs auf öffentlichen Straßen untersagt und zusätzlich der Verdacht der Urkundenfälschung geprüft werden.
- Beleidigungen, Bedrohungen und weitere strafrechtlich relevante Verhaltensweisen von ‚Reichsbürgern‘ sollten unverzüglich den Strafverfolgungsbehörden angezeigt werden.
- Dienstlicher Schriftwechsel mit ‚Reichsbürgern‘ sollte auf das absolut notwendige Mindestmaß beschränkt bleiben. Insbesondere Widersprüche oder ähnliche Schriftsätze, in denen die Rechtmäßigkeit der Bundesrepublik Deutschland angezweifelt wird, sind schlicht als unbegründet zurückzuweisen.
- Materialien von ‚Reichsbürgern‘ mit rechtsextremistischen Inhalten sollten dem Verfassungsschutz übermittelt werden.....“

Die Methoden des Prototyps Reichsbürger sind die Gründe des systematischen Stillstands der Rechtschuldpflege, die in Folge der Abwesenheit und Ausfall der staatlichen Stellen und Aufgaben bei völkerrechtswidrigen Handlungen entstehen (Art. 9 UN-RES 56/83).

Zusammengefaßt wird die Menschenrechtverletzung systematisch in der Bundesrepublik Deutschland organisiert und praktiziert, denn wenn also eine Menschenrechtverletzung in Art. 6, 13 EMRK festgestellt worden ist, muß volle Wiedergutmachung geleistet werden. Die innerstaatliche Justiz ist unzuständig und die innerstaatlichen Gesetze sind nicht anzuwenden (Art. 3, 32, 56 UN-RES 56/83, Art. 6 EGBGB, Art. 149 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51). Das Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren wird durch die Bundesrepublik Deutschland gegen die Staatenverantwortlichkeit völlig völkerrechtswidrig praktiziert.

Jürgen GRÄSSER wurde tot aufgefunden, weil er in EGMR 66491/01 keine Entschädigung erhalten sollte, weil sein Vorgang innerstaatlich beendet war und die Wiederaufnahme- und Restitutionsklage verhindert werden sollte. Ob Selbstmord oder Mord, es ist Mord, denn Volksverhetzung ist die öffentliche Wirkung gegen Menschenrechtverletzungsoffer (§ 130 StGB), in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören (Art. 6 EGBGB).

Die völkerrechtliche Gerichtsstandsverpflichtung des Europarates wurde nach dem 08.06.2021 vom Landgericht ignoriert und Rechtsanwalt Gerhard SUHREN nutzte die Vollmacht aus, um auch gegen das Mandat von Mustafa Selim SÜRMELEI in einem mit einer Sperrwirkung verfristeten Vorgang weiterzumachen.

In Folge EGMR 75529/01 wurde Mustafa Selim SÜRMELEI laut vorgetäuschten Gutachten quasi mit fadenscheinigen Gutachten mit Hilfe des Verfassungsschutzes völlig irrsinnig zur Prozeßunfähigkeit seit der Geburt abgestempelt und rechtlos gestellt.

So kam es wiederholt zu der Menschenrechtverletzung und somit zum völkerrechtlichen Verbrechen. Seit dem 08.06.2006 mußten zwingend die völkerrechtlichen Regeln der Staatenverantwortlichkeit für völkerrechtswidrige Handlungen per Verfassungsvorrang angewandt werden, denn die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland waren nicht mehr anwendbar, denn hohes Recht bricht unteres Gesetz, also Völkerrecht als einfaches Bundesrecht ohne Widerstandsrecht der Bundesrepublik Deutschland bricht Bundes- und Landesgesetze.

Der Landgerichtsprozeß wurde zum außervertraglichen Schuldverhältnis und in Folge dürfen weder die Gesetze in Art. 6 EGBGB noch das Landgericht den Prozeß in Art. 38-42 EGBGB führen, denn kraft Gesetz sind alle gesetzlichen Richter in § 41 ZPO ausgeschlossen.

Es wurde Rechtsbeugung nach willkürlicher Billigkeit extrem beim Landgericht betrieben, denn im Kollisionsfall mit dem Völkerrecht wäre die innerstaatliche Jurisfiktion im außervertraglichen Schuldverhältnis, grundsätzlich unzuständig (Art. 3, 32, 56 UN-RES 56/83, Art. 6, 38-42 EGBGB).

Im Verlauf der Ermittlungen für diese Feststellung wurde offensichtlich und offenkundig, daß der Rechtsanwalt Gerhard SUHREN und die Richter keine Zertifizierung im zwingenden Völkerrecht haben (Art. 25 GG) und das Landgericht selbst keine Prozessfähigkeit besitzt, das den Prozeß führte. Gemäß der Erklärung des nds. Justizministeriums - DOC 1001 I-202.45 vom 19.01.2017 wird in der Jurisfiktion

- Rechtsprechung ohne Rechtsfähigkeit,
- Prozesse ohne Prozeßfähigkeit,
- Klagen ohne Klageberechtigung und Klagebefugnis,
- Schäden ohne Haftbarkeit mit anonymer UN-Verantwortung
- Insolvenzen ohne Insolvenzfähigkeit (§ 12 InsO) mangels Rechtmasse und Besitz

fingiert und

- Völkerrecht ohne Zuständigkeit gegen die Verfassungordnung verleumdet.

Diese Handlungen sind strafbar, denn das Prozeßgericht ist selbst nicht prozeßfähig. Der Verlauf des Prozesses vor dem Landgericht war also nach dem 08.06.2006 nach Billigkeit ohne Mustafa Selim SÜRMELEI von Gerhard SUHREN als Rechtsanwalt innerhalb der Justiz abgesprochen, in dem zum Schluß Mustafa Selim SÜRMELEI durch den Verfassungsschutz planmäßig prozeßunfähig und rechtlos gestellt werden sollte und Gerhard SUHREN das Bundesverdienstkreuz erhält.

Im Hintergrund bereitete in Folge EGMR 75529/01 die Bundesrepublik Deutschland ein verfassungs- und völkerrechtswidriges Gesetz vor, daß die Menschenrechtverletzung wegen Untätigkeit durch Nichterreichbarkeit oder Ausfall eines Staates auf 1.200,00 Euro/Jahr begrenzen soll, um die Obligationsansprüche der Kriegsoffer aus der Menschenrechtverletzung nach Billigkeit bei "Rechtsschutzlücken" abzuwimmeln.

Es wurden durch EGMR 75529/01 diverse Änderungen im

- Gerichtsverfassungsgesetz
- Bundesverfassungsgerichtsgesetz
- Bundesnotarordnung
- Bundesrechtsanwaltsordnung
- Zivilprozeßordnung
- Arbeitsgerichtsgesetz
- Sozialgerichtsgesetz
- Verwaltungsgerichtsordnung
- Finanzgerichtsordnung
- Gerichtskostengesetz
- Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
- EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetz
- Patentgesetz
- Gebrauchsmustergesetz
- Markengesetz
- Patentanwaltsordnung
- Halbleiterschutzgesetz
- Geschmacksmustergesetz
- Wehrbeschwerdeordnung
- Wehrdisziplinarordnung
- Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen
- Energiewirtschaftsgesetz

in §§ 198 ff. GVG am 24.11.2011 durchgeführt, obwohl immer wieder erklärt **die** §§ 40, 41 ZPO sowie Art. 6, 38-42, Art. 3, 30-32, 56 UN-RES, Art. 149 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51 verfassungsrechtlich verletzt sind, denn individuelle Obligationen wegen Menschenrechtverletzungen können durch Gesetz nicht begrenzt und bestimmt werden, da Menschenrecht unverletzliches und unveräußerliches Gut im Bekenntnis des Deutschen Volkes im Bewußtsein vor Gott und den Menschen **ist** (Präambel, Art. 1 GG)!

Diese Kriegsverbrechen wurden **n** in „unangemessenen Dauer“ gesetzlich benannt, die in

- **Hauptsacheverfahren**
- **Anträge auf Prozeßkostenhilfe**
- **Kostengrundentscheidungen**
- **Kostenfestsetzungsverfahren,**
- **Anträge auf Beiladung,**
- **Ablehnungsgesuche,**
- **Entschädigungs- oder Vergütungsanträge von Sachverständigen, Zeugen usw.**
- **Anträge auf Aussetzen, Ruhen, Trennung oder Verbindung,**
- **selbständiges Beweissicherungsverfahren**
- **Anträge auf Urteils- oder Tatbestandsberichtigung und**
- **Erinnerungsverfahren**

gelten sollen, obwohl die innerstaatlichen Gesetze im außervertraglichen Schuldverhältnis im unzuständigen Innenverhältnis der Bundesrepublik Deutschland nicht angewendet werden dürfen.

Neben unzuständigem und nicht prozessfähigem Gericht, -mit kraft Gesetz ausgeschlossenen Richtern-, wurden recht- und sittenwidrige Entschädigungsgesetze erlassen. In diesem Zusammenhang wurde Jürgen GRÄSSER von der Bundesrepublik Deutschland hingerichtet, der wegen der Musterfeststellung EGMR 75529/01 der "Rechtsschutzlücken" volle immaterielle und materielle Entschädigung aus EGMR 66491/01 verlangte.

Die Gutachter vor dem Landgericht zogen ihre Gutachten mit Einwirkung des Verfassungsschutzes plötzlich zurück, es wurden fadenscheinige Gutachten zu fremden Themen gemacht und falsch bewertet, damit Mustafa Selim SÜRMELEI als Prozeß unfähig zum Abschluß hingestellt werden konnte. Mustafa Selim SÜRMELEI wurde nach der festgestellten Sperrwirkung der Verfristung vom 08.06.2006 im außervertraglichen Schuldverhältnis rechtlos gestellt, obwohl weder die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland angewendet werden durften, noch die Jurisfiktion zuständig war. Gemäß §§ 40, 41 ZPO waren die Richter kraft Gesetz an der Mitwirkung ausgeschlossen, die gegen das Völkerrecht weitergemacht haben.

Rechtsanwalt Gerhard SUHREN begann Parteiverrat, in dem er bewußt gegen das Mandat handelte. Er wurde 2007 für die Teilnahme am Kriegsverbrechen mit fadenscheinigen Gründen mit dem Bundesverdienstkreuz an dem Kriegsverbrechen unter Führung des Verfassungsschutzes geehrt. Im Gegensatz wurde Mustafa Selim SÜRMELEI als Türke und Moslem als Holocaustopfer zum Reichsbürger öffentlich abgestempelt und vom Verfassungsschutz bis zum heutigen Tag in allen Lebens- und Existenzebenen gedemütigt, um die volle immaterielle und materielle Wiedergutmachung des Schadens, Folge- und Folgebeseitigungsschadens nicht zu bezahlen, da das im Völkerrecht der öffentlichen Ordnung zwingend und verpflichtend vorgesehen ist.

Die Justiz verleumdet sogar öffentlich die Feststellung des Kriegsverbrechens im Grunde nach in der Obligation (Obligation 06-0760109-0-4 vom 16.08.2006 - nds. Staatskanzlei - 76 Fis 39(06), um die Menschenrechtverletzung nicht zu beenden und betreibt schamlos Internetseiten weltweit unter geheimen Inhabern (Sonnenstaatland), um unter allen Umständen das Ansehen von Mustafa Selim SÜRMELEI als Holocaustopfer zu erniedrigen und zu schaden. Volksverhetzung ist, wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören,

- die Menschenwürde anderer dadurch angreift, daß er eine vorbezeichnete Gruppe, Teile der Bevölkerung oder einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet,
- zum Hass gegen eine bezeichnete Gruppe, gegen Teile der Bevölkerung oder gegen einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer bezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung aufstachelt,
- zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen genannte Personen oder Personenmehrheiten auffordert oder
- die Menschenwürde genannter Personen oder Personenmehrheiten dadurch angreift, daß diese beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden
- wer eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise (Feindstaat), die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich oder in einer Versammlung billigt, leugnet oder verharmlost (Art. 139 GG, Art. 53, 107 UN-Charta).
- wer öffentlich oder in einer Versammlung den öffentlichen Frieden in einer die Würde der Opfer verletzenden Weise dadurch stört, daß er die nationalsozialistische Gewalt und Willkürherrschaft billigt, verherrlicht oder rechtfertigt.

Der Versuch der Volksverhetzung ist strafbar. Die zwingend völkerrechtlichen Schutzregeln in der öffentlichen Rechtsordnung sowie die salvatorischen Klauseln sind verletzt, um unter allen Umständen die Entschädigung an Mustafa Selim SÜRMELE nicht zu zahlen. Die Menschenrechtverletzung dauert an, weil die Obligation noch nicht bezahlt worden ist.

Der Grund des Ausnahmezustandes in Folge des Kriegszustandes ist das Fehlen von Recht. Der Abbruch der diplomatischen Beziehungen (Legaldefinition deutscher Bundestag WD 2 - 3000 - 175/ 07) beschreibt den fortgesetzten Kriegszustand in EGMR 75529/01.

Erkenntnis - Vernunft:

- 1. Menschenrechtverletzung ist ein Kriegsverbrechen.**
- 2. Kriegsverbrechen sind außervertragliche Schuldverhältnisse!**
- 3. Krieg ist Privatsache.**

Gerhard SUHREN ist als Rechtsanwalt ein Kollaborateur, der schwerwiegende Kriegsverbrechen von Anfang an gegen das Mandat mitgemacht hat, um den hilfeschenden Menschen Mustafa Selim SÜRMELE in Not gewerbsmäßig handelnd auszusetzen. Möglicherweise hat Gerhard SUHREN als Rechtsanwalt die Absicht des Kriegsverbrechens und des Völkermordes von Anfang an nicht erkannt und reagiert, doch seit dem 08.06.2006 war das zwingende Völkerrecht anzuwenden, denn EGMR 75529/01 war auch für ihn als Bundesrecht anzuwenden. Gerhard SUHREN ist für das Kriegsverbrechen voll mit verantwortlich und haftbar.

Gerhard SUHREN als Rechtsanwalt hat sich nicht um die verpflichtende Entschädigung gekümmert, als auch dann das Kriegsverbrechen offensichtlich und offenkundig sichtbar war.

Wer sich künftig widerstandslos oder ohne eine umfangreiche und kritische Aufklärung an illegalen Kriegen beteiligt, macht diesen Krieg zu seinem persönlichen Privatverbrechen. Wer mit der oder sich im Verband der juristischen Polizei und Jurisfiktion an Angriffskriegen gegen Menschen national, international oder supranational beteiligt oder finanziert, macht diese Kriegshandlungen zu seiner Privatsache. Für Kriegsveteranen gilt

mitgegangen –mitgefangen und mitgehangen!

Nach Völkerrecht kann sich keiner im Fall eines Strafverfahrens auf Unwissenheit berufen, denn keiner kann weder sich selbst noch eine andere Vertragspartei von den Verantwortlichkeiten befreien, die ihr selbst oder einer anderen Vertragspartei auf Grund der Rechtsverletzungen zufallen (Art. 1-3, 70, 142-149, 157 Genfer Abkommen IV-SR 0.518.51). Die Menschenrechtskonvention ist nicht so auszulegen, als beschränke oder beeinträchtige sie Menschenrechte und Grundfreiheiten, die in den Gesetzen eines Vertragsstaates oder in einer anderen Übereinkunft, deren Vertragspartei sie ist, anerkannt werden (Art. 53 EMRK über die Wahrung anerkannter Menschenrechte - EGMR 75529/01).

Einfaches Recht muß im Gegensatz zu Gesetzen ohne Einschränkung angewandt werden. Ein „Rechtsanwalt“ ist einer, der Gewohnheit als Wissenschaft justiert (ungeachtet der Tatsache, daß Anwälte im Völkerrecht nicht qualifiziert sind und "Sachbearbeitung" machen. Ein „Anwalt“ in der Sachjustierung kann nur vor einem Eigenkapitalgericht tätig sein (§ 12 InsO). Die Jurisfiktion ist in Eigenkapitalverfahren (stillstand) tätig (nicht ad-hoc Vorgang), warum die Justiz sich alle Freiheiten nehmen darf, weil sie selbst nicht recht- und prozeßfähig sind und daher irrig im Irrtumsprivileg nicht haften, so der fatale Gedanke von Ich-Psychosen.

**Quellenhinweise zu den Rechtsverletzungen
zwingendes Völkerrecht in der öffentlichen Ordnung:**

- UN-RES A/RES/217, UN-DOC. 217/A-(III)
 UN-RES 56/83 Staatenverantwortlichkeit
 in Verbindung mit Art.73, 53, 107 UN-Charta; Treuhandbewaltung vom Feindstaat
 UN-RES 43/225
 UN-DOC A/C.5/43/18
 UN-RES A/66/462/Add.2
 UN-A/RES/53/144
 UN-A/RES/53/625/Add. ,
 UN-DOC A/C.5/43/18 und UN/RES 66/164
 in Verbindung mit Art. 95 UN-Charta,
 Art. 1, 142, 144 genfer Abkommen IV – SR 0.518.51 - EU-RES 2009-C303-06
 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51 – Zivilschutz
 in Verbindung mit Art. 146-149 genfer Abkommen IV – SR 0.518.51
 in Zuständigkeit des Völkerstrafrechtes
 VStGB – Völkerstrafgesetzbuch - zwingendes Völkerstrafrecht
 UN-RES A-RES 66/164
 - Menschenrechtskommissare, Menschenrechtverteidiger, Menschenrechtbeistände
 UN-DOC E/CN.4/2000/62 -
 Recht der Opfer schwerer Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten auf
 Restitution, Entschädigung und Rehabilitierung
 UN-RES A-RES 66/165 und E/CN.4/1998/53/Add.2 - Binnenflüchtlinge
- Richtlinien 2012/29/EU des europäischen Parlamentes und Rates vom 25.10.2012
 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern
 von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI
- UN-RES A-RES 66/164
 Menschenrechtskommissare, Menschenrechtverteidiger, Menschenrechtbeistände
- UN-DOC E/CN.4/2000/62
 Recht der Opfer schwerer Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten auf
 Restitution, Entschädigung und Rehabilitierung
- UN-RES A-RES 66/165 und E/CN.4/1998/53/Add.2 – Binnenflüchtlinge
- UN-RES A-RES 66/166 Minderheitenschutz
- Regeln der Staatenverantwortlichkeit UN-RES 56/83
- und im anwendbaren Zivilschutz des genfer Abkommens IV - SR 0.518.51 des
 zwingenden Völkerrechtes im öffentlichen Recht
- sowie in den öffentlichen Ordnungsregeln der ROM-Statuten (Art. 6, 38-42 EGBGB)